

**Auszug aus der Satzung
MEDICA Deutsche Gesellschaft für
Interdisziplinäre Medizin e. V.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bundesbürger werden, vornehmlich Ärzte und Fachärzte.

Auch außerhalb der Bundesrepublik wohnende Freunde können dem Verein beitreten.

- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in
- a) aktive Einzelmitglieder mit Stimmrecht,
 - b) korporative Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder (einzeln oder korporativ),
 - d) Ehrenmitglieder

Die in lit. b) bis d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Aktive Einzelmitglieder mit Stimmrecht, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, bleiben ungeachtet dessen aktive Einzelmitglieder mit Stimmrecht.

- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Andere Vereine oder Fachgesellschaften, die auf gleichen oder ähnlichen sowie anderen Gebieten tätig sind, können auf Antrag als korporatives Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- 1. durch Tod,
 - 2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - 3. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind,
 - 4. durch Austritt,
 - 5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Neufassung der Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Düsseldorf am 13.05.2013